

1. Für welche Kunden gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Haushaltskunden und Gewerbetreibende als Letztverbraucher von elektrischer Energie bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 100.000 Kilowattstunden.

2. Umfang und Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die Gemeindewerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Gemeindewerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 9 in Rechnung, sofern und soweit dieses nicht bereits Bestandteil der Netzentgelte ist.

2.2. Die Gemeindewerke sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder sofern infolge von Störungen des Netzbetriebs Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie auftreten.

3. Mitteilungspflichten des Kunden

3.1. Der Kunde informiert die Gemeindewerke vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage und deren Leistung.

3.2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen, wenn er von seinem Recht nach § 41d EnWG Gebrauch macht und Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis erbringt. Die Mitteilung erfolgt spätestens unmittelbar nach dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit einem Dritten.

4. Messung und Recht auf Nachprüfung der Messeinrichtung

4.1. Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder den Gemeindewerken oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf rechtzeitiges Verlangen der Gemeindewerke oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Gemeindewerke aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.2. Der Kunde kann jederzeit von den Gemeindewerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, so gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

5. Abschlagszahlungen

5.1. Die Gemeindewerke können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen, sofern der Kunde nicht eine monatliche Abrechnung verlangt. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6. Abrechnung und Abrechnungsfehler

6.1. Zum Ende jedes von den Gemeindewerken festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Gemeindewerken eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Gemeindewerken erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge werden unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

6.2. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die Gemeindewerke geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6.3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die Gemeindewerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 4.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Informationen zur Verbrauchshistorie

7.1. Auf Wunsch des Kunden stellen die Gemeindewerke dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Gemeindewerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

8. Fälligkeit und Zahlungsart

8.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den Gemeindewerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlussplan festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels eines Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

9. Preis für elektrische Energie und zusätzliche Preisbestandteile

9.1. Der Kunde zahlt einen verbrauchsunabhängigen Preis (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis) ohne hoheitliche Umlagen und Abgaben in der sich aus dem „Preisblatt Energiepreise“ dieses Vertrags zur Stromlieferung ergebenden Höhe. Diese Preise werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

9.2. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte elektrische Energie folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe (Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im „Preisblatt Energiepreise“ dieses Vertrags angegeben):

a. Messstellenbetriebsentgelt für konventionelle Messtechnik oder -sofern verbaut- Messstellenbetriebsentgelt für eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem

Sofern und solange beim Kunden eine konventionelle Messeinrichtung (keine moderne Messeinrichtung und kein intelligentes Messsystem) verbaut ist, zahlt der Kunde an die Gemeindewerke das von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber für den Messstellenbetrieb zu entrichtende Entgelt nach der Maßgabe des jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres durch den Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichenden Preisblatts. Das Entgelt wird durch den Netzbetreiber auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben für den Energiesektor (EnWG, StromNEV, ARegV) und der von der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze ermittelt. Die Gemeindewerke berechnen das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

Sofern beim Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verbaut ist oder während der Dauer dieses Vertrages verbaut wird, entfällt das vom Kunden an die Gemeindewerke zu zahlende Messstellenbetriebsentgelt für konventionelle Messeinrichtungen. In diesem Fall leistet grundsätzlich der Kunde an den jeweiligen Messstellenbetreiber das gemäß dessen veröffentlichten Preisblatt ausgewiesene Messstellenbetriebsentgelt. Im Falle einer Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und den Gemeindewerken, nach der die Gemeindewerke als Stromlieferant das Messstellenbetriebsentgelt an den Messstellenbetreiber abführen und die entstandenen Kosten an den Kunden weiterberechnen, leistet der Kunde das Messstellenbetriebsentgelt an die Gemeindewerke entsprechend der Bestimmungen des MsbG. Die Gemeindewerke informieren den Kunden über diesen Umstand und das zu zahlende Entgelt sobald sie selbst Kenntnis hiervon haben. Der Kunde leistet in diesem Fall das Entgelt in der jeweils vom Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

b. EEG-Umlage

Die von den Gemeindewerken an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (EEV). Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der EEG-Umlage wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

c. KWK-Umlage

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der KWK-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

d. § 19 StromNEV-Umlage

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber zu zahlende § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der § 19 StromNEV-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

e. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Netzumlage wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

f. abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber zu zahlende abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der abLa-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

g. Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 - 11 EnWG

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 - 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Wasserstoffumlage wird voraussichtlich bis zum 15.10. oder 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

h. Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz

Die von den Gemeindewerken als Steuerschuldnerin nach § 5 Stromsteuergesetz (StromStG) abzuführende Stromsteuer für eine Kilowattstunde in der jeweils geltenden Höhe. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die gesetzlich festgelegte Höhe gemäß § 3 StromStG 2,05 Cent/kWh.

9.3. Ist eine Umlage nach Ziffer 9.2 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

9.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 9.1 und 9.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem „Preisblatt Energiepreise“ dieses Vertrags.

10. Preisanpassung wegen zukünftiger hoheitlicher Belastungen

10.1. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 9 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen. Zusätzlich fällt auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

11. Preisanpassung nach billigem Ermessen

11.1. Die Gemeindewerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 9.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 9.2 und 9.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 10 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 9.1 genannten Kosten. Die Gemeindewerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 9.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 11 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Gemeindewerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Gemeindewerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 11 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Gemeindewerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Mitteilung zu Preisbestandteilen auf Anfrage

12.1. Die Gemeindewerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 9.2, 9.4 und 10.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

13. Schwachlastzeiten der HT/NT-Tarife und Schaltgeräte

13.1. NT-Verbrauch (NT = Niedertarif) ist der in einem Zeitraum während der sogenannten Schwachlastzeit verbrauchte Strom. HT-Verbrauch (HT = Hochtarif) ist der außerhalb der Schwachlastzeit bezogene Strom.

13.2. In den Tarifen Natur DUO (für hohen Nachtstromverbrauch), Natur SP (für Speicherheizungen) und Natur WP (für Wärmepumpen) umfasst der Zeitraum der Schwachlastzeit in den Monaten Oktober – März die Zeit von 21.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen), in den Monaten April – September die Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen).

13.3. In dem Tarif Mobil (für die E-Ladestation zuhause) ist die Schwachlastzeit ganzjährig von 20.00 Uhr – 16.00 Uhr (am nächsten Tag).

13.4. Sofern die Freigabe des Energiebezugs für die Verbrauchseinheit sowie die Ansteuerung von Zählwerken durch ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage erfolgt, bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort des Schaltgeräts unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Kunden. Die Rechte des Kunden nach den energiewirtschaftlichen Vorschriften bleiben unberührt.

14. Vorauszahlung und Vorkassensystem

14.1. Die Gemeindewerke können für die Lieferung elektrischer Energie Vorauszahlung für einen Abrechnungszeitraum verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Gemeindewerke Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Gemeindewerke beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

15. Fristlose Kündigung, „Sperrung“ und Lieferinstellung wegen „Energiediebstahls“

15.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung oder mit mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten dürfen die Gemeindewerke ebenfalls die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGKV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Gemeindewerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Gemeindewerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19

StromGKV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Gemeindewerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Anschlussvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die Gemeindewerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

15.2. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach Aufwand zu ersetzen.

15.3. Die Gemeindewerke dürfen die Lieferung sofort einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Stromentnahme erforderlich ist.

16. Haftung

16.1. Die Gemeindewerke haften nicht für Versorgungsunterbrechungen, deren Ursache ausschließlich auf dem Netzbetrieb zurückzuführen ist. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

16.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

17. Rechte und Pflichten beim Umzug

17.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindewerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Gemeindewerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

17.2. Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Gemeindewerke werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die Gemeindewerke dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Gemeindewerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

17.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 17.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Gemeindewerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Gemeindewerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Gemeindewerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Gemeindewerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

18. Übertragung auf Dritte

18.1. Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

19. Vertragsstrafe

19.1. Verbraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Gemeindewerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

19.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

20. Datenschutz

20.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Hinweisen zur Datenverarbeitung für Kunden“ unter www.gwh.sh/datenschutz/ auf der Homepage der Gemeindewerke.

21. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

21.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

22. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

22.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.